



Landkreis Stade * 21677 Stade

AfD-Kreistagsfraktion Stade
 Herrn Maik Julitz
 Kottmeier Str. 1b
 21614 Buxtehude

Amt für Sicherheit, Ordnung und Migration
 Am Sande 2
 Herr Wiggers
 Gebäude A / Zimmer A115
 ☎ 04141-12 3210
 ✉ detlef.wiggers@landkreis-stade.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)

Datum

23. März 2023

**Ihre Anfrage vom 22. Februar 2023;
 Statistische Daten zur Migrationsproblematik im Kontext zur Wohnraumsituation im
 Landkreis Stade**

Sehr geehrter Herr Julitz,

soweit die gewünschten Informationen durch die Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt werden können, wird wie folgt geantwortet.

Frage1:

Nationalität	Ausreisepflichtige	Geduldete
Syrien	37	32
Afghanistan	43	38
Türkei	37	24
Irak	62	61
sonstige	540	486
Gesamt	719	641

Die statistischen Daten sind ein Auszug aus dem allgemeinen Ausländerzentralregister (AZR).

Zur Klarstellung: Geduldete sind immer ausreisepflichtig. Jedoch können diese über eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung ihren Aufenthalt in der BRD verfestigen und nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung oder nach Ablauf der Beschäftigungsduldung in einen Aufenthaltstitel wechseln. Zudem werden aktuell viele Geduldete in das Chancenaufenthaltsrecht übergeleitet. Die Zahl der Geduldeten wird perspektivisch stark sinken.

Hauptdienstgebäude:

Kreishaus
 Am Sande 2
 21682 Stade
 Telefon: (0 41 41) 12-0
 Telefax: (0 41 41) 12-1025
 eMail: info@landkreis-stade.de
 www.landkreis-stade.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Stade
 IBAN: DE82 2415 1116 0000 1000 24
 SWIFT-BIC: NOLADE21STK

Volksbank Stade-Cuxhaven eG
 IBAN: DE64 2419 1015 1001 2125 00
 SWIFT-BIC: GENODEF1SDE

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag:
 8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr
 Mittwoch, Freitag:
 8.00 bis 12.00 Uhr
 Donnerstag:
 8.00 bis 17.00 Uhr

**Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt
 Stade und Buxtehude:**

Montag, Dienstag:
 8.00 bis 15.30 Uhr
 Mittwoch, Freitag:
 8.00 bis 12.00 Uhr
 Donnerstag:
 8.00 bis 17.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten können gerne Termine vereinbart werden.

Ausreisepflichtig sind auch Personen ohne Aufenthaltsrecht, z.B. nach Rücknahme einer Aufenthaltserlaubnis oder nach Überschreitung der visumsfreien Zeit. Auch Personen, die eine Grenzübertrittsbescheinigung haben fallen unter den Bereich der Ausreisepflichtigen.

Frage 2:

Jahr	Freiwillige Ausreisen	zwangsweise Zurückgeführte
2019	19	24
2020	21	21
2021	35	12
2022	28	13

Zwangsweise Rückführungen waren in den letzten Jahren nur unter erschwerten Bedingungen möglich, da vor jedem Flug ein gültiger negativer PCR-Test vorgelegt werden musste. Dies war insbesondere im Jahr 2021 kaum umzusetzen, da die Abnahme der Proben zur Nachtzeit und teilweise erst am Flughafen nicht möglich war.

Solange Geduldete Personen sich in einem Beschäftigungs-/Ausbildungsverhältnis befinden, werden keine sozialen Leistungen bezogen, da der Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln sichergestellt wird.

Geht dieser Personenkreis keiner Beschäftigung nach, werden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) durch das Sozialamt des Landkreises Stade gezahlt. Halten Geduldete ihre Identität geheim und wirken an dem Verfahren zur Identitätsfeststellung nicht mit, werden die Leistungen um etwa 1/3 gekürzt.

Abschiebungen können erst eingeleitet werden, wenn 1. Alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind, 2. die Identität feststeht, 3. ein Pass oder Passersatz existiert, 4. das aufzunehmende Land dazu auch bereit ist. Es gibt durchaus einige Staaten, die ihren eigenen Staatsangehörigen keine Dokumente ausstellen, wenn diese illegal ausgereist sind und vergeblich um Schutz gesucht haben.

Um die Ausreisepflicht durchzusetzen, kooperiert die Ausländerbehörde intensiv mit der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, die für die Passersatzpapierbeschaffung und Flugbuchung zuständig ist. Alle anderen Mittel, wie Botschaftsvorführungen oder Sanktionen bei Verweigerung, werden fallweise angewendet.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Seefried
Landrat